

## MERKBLATT

### DER TRINKWASSERHAUSANSCHLUSS Information für Bauherren, Architekten, Anschlussnehmer und Kunden

#### Allgemeines

Für die Belieferung der Kunden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) mit Wasser gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser –Wasserversorgungssatzung- vom 23. November 2001 in der zurzeit gültigen Fassung einschließlich aller Anlagen. Danach dürfen die Trinkwasserleitungsanlagen des Kunden zur Gewährleistung der Sicherheit der Wasserversorgungsanlagen nur durch einen im Installateurverzeichnis des ZVWU eingetragenen Installateur erstellt werden. Dieser trägt die Verantwortung dafür, dass die Anlagen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der DIN und den Regeln des deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet werden. Für die Planung der Kundenanlage wird auf die DIN 1988 –Technische Regeln für Trinkwasserinstallation- hingewiesen. Die Installationsunternehmen haben Kenntnis von diesen Vorschriften.

#### Hausanschluss

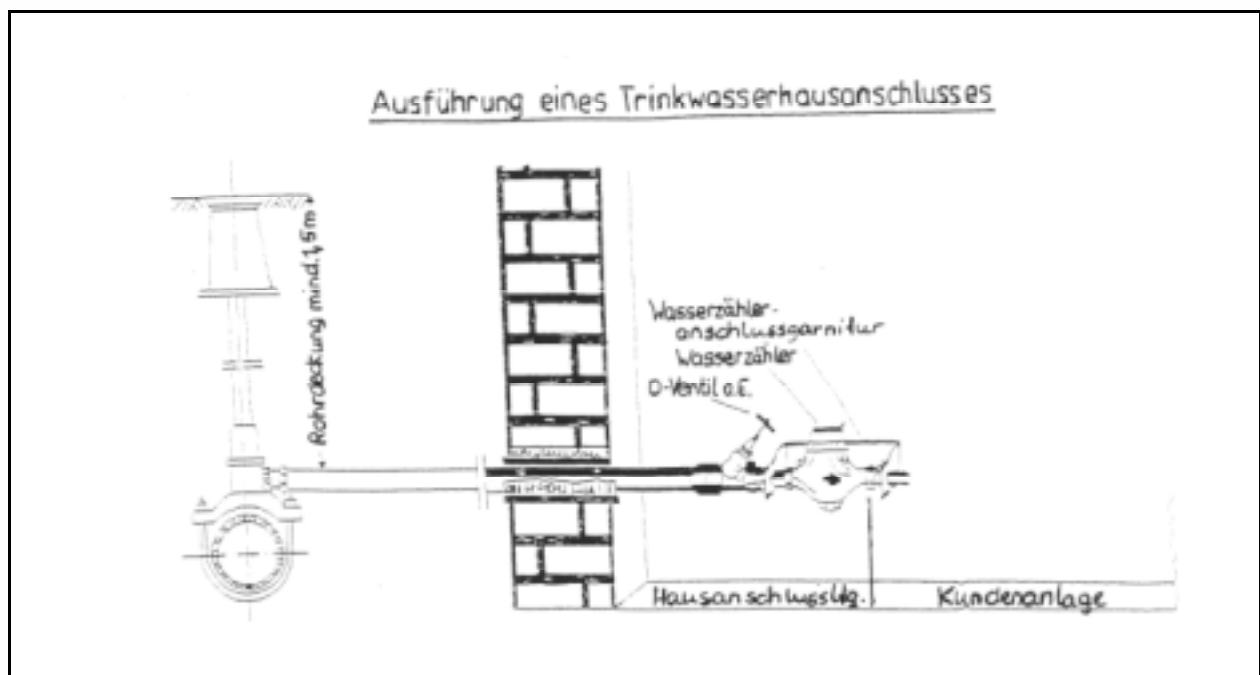
Über den Hausanschluss wird die Verbindung der Kundenanlage mit dem Verteilungsnetz hergestellt. Die Kosten für die Erstellung oder die vom Kunden veranlasste Veränderung eines Trinkwasserhausanschlusses gehen zu Lasten des Kunden.

#### Antragsverfahren

Auf dem Formular Wasseranschluss-Neuanlage wird die Herstellung, Verstärkung, Umverlegung usw. des Hausanschlusses durch den Kunden oder in seinem Auftrag beantragt. Als Anlagen sollen beigefügt werden:

- Lageplan des anzuschließenden Grundstückes
- Grundrisszeichnung mit vorgesehenem Hausanschlussraum

Die Antragsunterlagen sind beim ZVWU einzureichen. Nach Überprüfung der Versorgungsmöglichkeiten (Abstimmung vor Ort nach Terminvereinbarung durch den Kunden) wird dem Kunden die Zustimmung zum Anschluss (Versorgungsvertrag) sowie eine Kostenschätzung übersandt, aus dem Auftragsabwicklung und Zahlungsnachweise zu entnehmen sind.



### Technische Ausführung

Die Hausanschlussleitungen werden im Erdreich mit einer Überdeckung von ca. 1,5 m verlegt. Die Wasserzähleranlage mit den zugehörigen Absperrvorrichtungen sollen in einem Hausanschlussraum o.ä. untergebracht werden. Der Hausanschluss wird durch den ZVWU hergestellt. Die Montagestelle der Wasserzähleranlage und der Verlauf der Hausanschlussleitung wird durch den ZVWU festgelegt, wobei Wünsche des Kunden soweit wie möglich berücksichtigt werden. Die Mauerdurchführung soll in frostfreier Tiefe (ca. 1,5 m unter Geländeoberkante) liegen.

### Bauwasseranschluss

Eine Wasserversorgung schon während der Bauzeit ist grundsätzlich möglich. Der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Installation eines Bauwasserzählers werden vom ZVWU nach Vorlage eines Antrages (gemäß Antragsverfahren) vorgenommen. Die Anschlussleitung wird in Bezug auf die Dimension und den Verlauf für den Endzustand an die Baustelle geführt und später bis zum Hausanschlussraum verlängert. Für die Installation des Bauwasserzählers ist ein hierfür geeigneter frostsicherer Raum vorzusehen, oder es erfolgt vor Frosteinbruch die Demontage (verantwortlich ist der Kunde, er hat den ZVWU rechtzeitig zu benachrichtigen). Wenn die Montage eines derartigen Bauwasserzählers nicht möglich ist, kann, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein Hydrantenstandrohr mit eingebautem Zähler für einen begrenzten Zeitraum oder ein kompletter Schacht mit Bauwasserzähler zur Verfügung gestellt werden (Miete).

### Inbetriebnahme

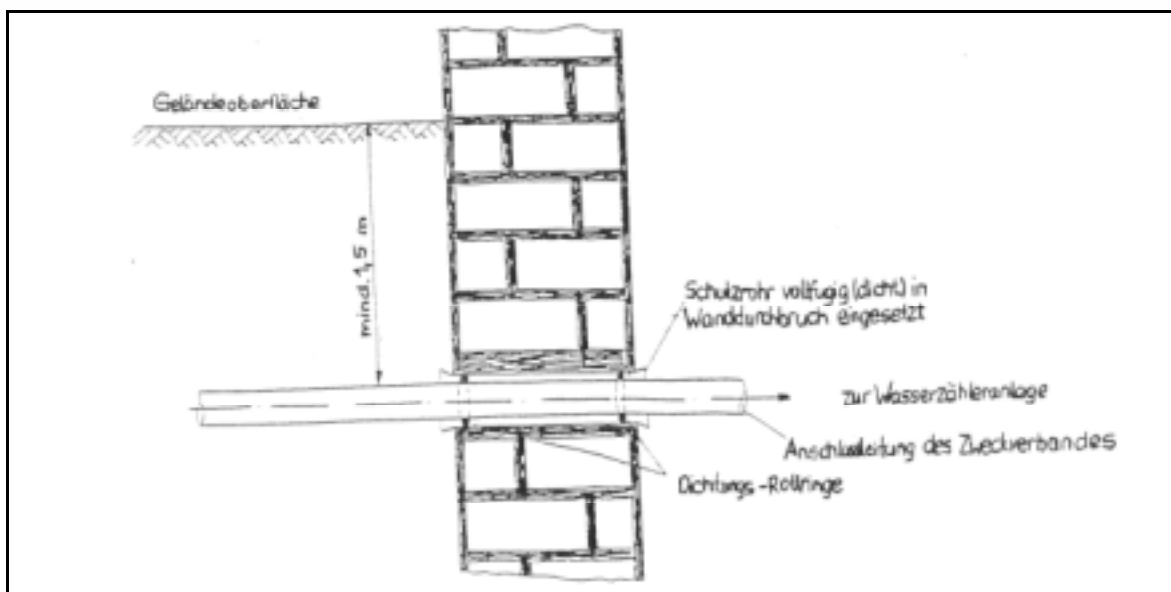
Der Einbau der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme der Kundenanlage wird vom Installateur mit der Fertigmeldung –Anmeldung einer Trinkwasseranlage- beim ZVWU beantragt. Mit dieser Fertigmeldung bestätigt der Installateur, dass er die Kundenanlage unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der DIN 1988, errichtet hat. Die Inbetriebnahme erfolgt erst, wenn die Kosten für den Baukostenzuschuss an den ZVWU überwiesen sind.

### Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung, Erneuerung, Verstärkung oder Veränderung der örtlichen Wasserverteilungsanlage (Versorgungsleitungen) im Verbandsgebiet. Er ist von allen Kunden im Zusammenhang mit der Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses zu entrichten und deckt bis 70 % der o.g. dem Versorgungsunternehmen entstehenden Kosten ab. Dadurch wird eine Umlegung auf den Trinkwasser-Verbrauchspreis vermieden.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag (Einheitssatz) auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Als Mindeststraßenfrontlänge gilt entsprechend der Satzung 15 m

Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Versorgungsvertrages dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Herstellung der Anschlussleitung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.



## **Der ZVWU gibt wichtige Informationen an Hauseigentümer, Grundstücksbesitzer und Installationsfirmen**

Mit der deutschen Einheit sind auch für die Installation von Trinkwasserleitungen neue Gesetze in Kraft getreten. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 regelt dazu Grundsätzliches:

- Generell wird bei der Versorgung eines Hauses oder Grundstückes mit Trinkwasser zwischen einem Hausanschluss und einer Kundenanlage unterschieden. Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die sich an der Wasserzähleranlage (vor dem Wasserzähler) befindet, aber auch an der Grundstücksgrenze sein kann.
- Bei Erfordernis eines neuen Hausanschlusses oder einer Änderung des Anschlusses, wenden Sie sich bitte mit einem Lageplan und Angaben zum Trinkwasserbedarf an den ZVWU, das dann alle organisatorischen Maßnahmen dazu einleitet.
- Sie als Anschlussnehmer sind Eigentümer der Kundenanlage, also der Anlage hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Für Hausanschlüsse, die vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bestanden, gelten die bis dahin bestehenden gesetzlichen Regelungen. Für private Haus- und Grundstücksbesitzer und für Betriebe beginnt dort die Kundenanlage an der Grundstücksgrenze mit Ausnahme der Meßeinrichtung.

Zwecks Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage wenden Sie sich bitte an ein Installationsunternehmen. Dazu müssen Sie wissen:

- Installationsunternehmen müssen in ein Installateurverzeichnis beim Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sein und bekommen dafür als Nachweis einen Installateurausweis. Sie haben bei den eingetragenen Installationsunternehmen die Sicherheit, dass die erforderliche fachliche Befähigung vorhanden ist.
- Lassen Sie sich nur Materialien einbauen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen! Ein Zertifikat „DVGW- geprüft“ bietet dafür die Sicherheit.
- Das Installationsunternehmen ist verpflichtet, die zu errichtende oder zu ändernde Anlage beim Wasserversorgungsunternehmen zu melden.
- Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen und setzt Ihre Anlage in Betrieb.
- Messeinrichtungen wie Hauswasserzähler sind Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens und werden ausschließlich von diesem eingebaut und unterhalten. Sie als Kunde haben die Messeinrichtungen vor Verlust, Beschädigung, Zulauf von Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen und müssen sie ständig zugänglich halten.
- Sind Sie im Besitz einer eigenen Wasserversorgungsanlage, z.B. für Gartenbewässerung oder Viehtränkung, haben Sie dies dem ZVWU zu melden. Die DIN 1988 sowie die Trinkwasserverordnung legen fest, daß beide Versorgungssysteme sichtbar voneinander getrennt sein müssen.
- Die Installationsunternehmen sind aufgefordert, sich umgehend beim Wasserversorgungsunternehmen eintragen zu lassen und den Installateurausweis zu erwerben. Ansonsten besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Berechtigung, Installationsarbeiten auszuführen.

Falls Sie weitere Fragen zur Trinkwasserversorgung haben, stehen Ihnen die Fachleute des ZVWU gerne zur Verfügung.